

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976

## B E R I C H T

des

## K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1992 über die Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Eichinger und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

### Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

#### zu Z.1 (§ 48a Abs.3)

Grundsätzlich sollte die Rufbereitschaft eines Gemeindebeamten für die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden nur durchgehend (das heißt ohne Unterbrechung z.B. vom Dienstende am Freitag bis zum Dienstbeginn am Montag) angeordnet werden. Eine stundenweise Unterbrechung eines Rufbereitschaftsdienstes bewirkt nämlich für den Bediensteten eine erhebliche Einschränkung seiner Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, ohne daß er dafür eine entsprechende Abgeltung erhält.

Nach der vorgesehenen Regelung soll es daher nur dann möglich sein, den Rufbereitschaftsdienst eines (z.B. an einem Wochenende) eingeteilten Gemeindebeamten zu unterbrechen, wenn er zustimmt oder tatsächlich zur Arbeitsleistung herangezogen wird. Damit soll verhindert werden, daß Gemeinden stundenweise Unterbrechungen der Rufbereitschaft zu Lasten eines Bediensteten verfügen.

zu Z.2 und 3 (§ 110, Dienstzweige Nr.48 und Nr.49)

Diese Änderungen stellen eine Anpassung an das Dienstrecht für Landesbeamte dar (vgl. § 117 DPL, Dienstzweige Nr.46 und 32).

Zu Z.4 (§ 110, Dienstzweig Nr.50)

Wegen der Ähnlichkeit des Berufsbildes eines Gemeindebeamten im "Gehobenen Fürsorgedienst" und im "Gehobenen Jugendfürsorgedienst" sollen für beide Dienstzweige ähnliche Aufnahmebedingungen gelten.

S i v e c

H a u f e k

Berichterstatter

Obmann